



## **Verordnung betreffend die Sachverständigen der Baurekurskommission**

### **1. Ausgangslage**

Die BRK beurteilt Rekurse gegen Verfügungen in Bausachen. Die Wahl von Sachverständigen ist gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission ausdrücklich vorgesehen. In § 1 der Verordnung betreffend die Sachverständigen der BRK sind alle Fachgebiete aufgezählt, aus denen die BRK Sachverständige beziehen kann. In den vergangenen Jahren haben Rekursverfahren zugenumommen, in denen Fragen des Brandschutzes zu entscheiden waren. Auf Seiten der Bauherrschaft werden bei anspruchsvollen Fragestellungen in Zusammenhang mit Brandschutz Experten beigezogen. Es ist der Komplexität der zu prüfenden Situationen angemessen, wenn auch die Baurekurskommission über Sachverständige in diesem Fachbereich verfügt, die sie bei Bedarf hinzuziehen kann. Damit zwei Sachverständige für Brandschutz gewählt werden können, muss auch die Verordnung betreffend die Sachverständigen ergänzt und der Brandschutz als zusätzlicher Fachbereich aufgeführt werden.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Der Brandschutz wird als zusätzliches Fachgebiet aufgeführt, aus denen Sachverständige beigezogen werden können.

Praxisgemäß bestellt die Baurekurskommission zwei Sachverständige pro Fachgebiet, um Interessenkollisionen begegnen zu können.